

Aktenzeichen:

2 RU 139/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 2. Juni 1959

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i and

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h l ö s s e r und

Bundessozialrichter O s w a l d

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts Schleswig
vom 1. Februar 1956 und des Sozialgerichts
Schleswig vom 10. November 1955 werden aufge-
hoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der in einer Maßschneiderei in Husum als Schneidergeselle beschäftigt ist, erlitt am 26. November 1954 einen Verkehrsunfall. Er verließ nach Arbeitsschluß gegen 17.30 Uhr mit dem Fahrrad seine Arbeitsstätte, trat aber auf der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Herzog-Adolf-Straße seinen üblichen Heimweg nach seiner in der Wilhelmstraße liegenden Wohnung nicht sofort an, sondern fuhr zunächst entgegengesetzt hierzu durch die Herzog-Adolf-Straße nordwärts zu einer in der Norderstraße gelegenen Verkaufsfiliale der Konsum-Genossenschaft. Dort besorgte er sich einige Lebensmittel für das Abendessen. Anschließend wollte er sich auf demselben Weg, den er gekommen war, zurück nach Hause begeben. Als er dabei in die Herzog-Adolf-Straße einbog, wurde er von einem Lastkraftwagen angefahren und erheblich verletzt. An dieser Stelle war er etwa 100 m von der Arbeitsstätte und 50 m von der Konsum-Filiale entfernt. Der übliche Weg, den er zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte zurückzulegen hatte, beträgt ungefähr 1.500 m.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 13. Mai 1955 den Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, daß der Unfall auf einem privaten Zwecken des Klägers dienenden Weg eingetreten sei. Diesen Bescheid focht der Kläger rechtzeitig an. Mit der Klage machte er geltend, der Zusammenhang des Heimweges mit der versicherten Tätigkeit werde nicht dadurch unterbrochen, daß sich der Versicherte unterwegs in der Nähe seiner Arbeitsstätte mit notwendigen Lebensmitteln versorge. Das Sozialgericht Schleswig hat die Beklagte am 10. November 1955 verurteilt, dem Kläger eine angemessene Unfallrente zu gewähren. Es ist der Ansicht, der Kläger habe den Heimweg durch das Aufsuchen des Konsumgeschäftes nur für kurze Zeit unterbrochen, dabei jedenfalls keine private Besorgung er-

- 3 -



ledigt, die geeignet gewesen sei, den ursächlichen Zusammenhang des anschließenden Weges mit der vorangegangenen Betriebsarbeit zu lösen.

Hiergegen hat die Beklagte fristgerecht Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG.) hat das Rechtsmittel durch Urteil vom 1. Februar 1956 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Umstand, daß der Kläger den Unfall auf einer Wegstrecke erlitten habe, die nicht zu seinem unmittelbaren Heimweg gehörte, stehe der Annahme des Versicherungsschutzes nicht entgegen; denn der zusätzliche Weg, der einen Umweg darstelle, habe nur etwa ein Zehntel der Strecke des normalen Heimwegs betragen. Hiernach habe es sich weder nach Zeit noch Entfernung um einen bedeutenden Umweg gehandelt. Der Gesetzgeber habe den Unfallschutz einem Versicherten nicht versagen wollen, wenn dieser wegen einer privaten Verrichtung einen unerheblichen Umweg wählt. Dies müsse auch gelten, wenn ein solcher Umweg zunächst in entgegengesetzter Richtung zum üblichen Heimweg verlaufe.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das ihr am 5. Mai 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 4. Juni 1956 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet: Sie rügt unrichtige Anwendung des § 543 Abs. 1 Satz 1 der Reicherversicherungsordnung (RVO) und macht geltend, das LSG. habe verkannt, daß die Abweichung des Klägers von seinem normalen Heimweg, die sich überdies als Unterbrechung dieses Weges kennzeichne, der Erledigung eines privaten Zweckes gedient habe und deshalb den Versicherungsschutz ausschließe. Ein Umweg sei rein begrifflich nicht gegeben, da der Kläger vor Antritt seines Heimwegs in die entgegengesetzte Richtung gefahren sei.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der beiden Vorinstanzen
die Klage abzuweisen,



- 4 -

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Hierzu trägt er vor: Das LSG. habe den Begriff des Weges von und zur Arbeitsstätte nicht verkannt. Ein gewisses Abweichen vom Heimweg sei für den Versicherungsschutz dann unschädlich, wenn es mit Rücksicht auf die Wohnverhältnisse des Versicherten erforderlich werde, und zwar auch dann schon, wenn ihm im Zusammenhang mit dem Heimweg günstigere Einkaufsverhältnisse zur Verfügung stehen. Für ihn treffe das zu, da er am Stadtrand von Husum wohne, wo kaum Einkaufsmöglichkeiten beständen, und im Stadtinnern beschäftigt sei. Ob der Heimweg durch das Aufsuchen der Konsum-Filiale überhaupt unterbrochen worden sei, könne dahingestellt bleiben; denn der Unfall habe sich auf einem so unbedeutenden Umweg ereignet, daß eine Lösung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der unfalltriggenden Fahrt und der vorangegangenen Tätigkeit im Unternehmen nicht angenommen werden könne. Im übrigen sei aus der Rechtsprechung in ähnlichen Fällen zu erkennen, daß bei der Wertung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 543 RVO nicht engherzig zu urteilen sei.

Dem Kläger ist durch Beschluß vom 23. November 1956 das Armenrecht bewilligt worden.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), sie ist auch form- und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig.
Sie hatte Erfolg.

Entgegen der Meinung der Vorinstanzen hat sich der erkennende Senat nicht davon überzeugen können, daß der Kläger auf dem ..., auf dem er verunglückt ist, nach § 543 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hat. Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG. trat der Kläger am Unfalltag nach Beendigung der Tagesschicht den Heimweg von der Arbeitsstätte nicht unmittelbar an, sondern fuhr zunächst zu einem in entgegengesetzter Richtung liegenden Konsumgeschäft, kehrte dort nach Besorgung einiger Lebensmittel um und wollte in ununterbrochener Rückfahrt schließlich auf seinem gewöhnlichen Heimweg nach Hause gelangen. Dieser Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, daß der Kläger zwar auch an diesem Tage die Wegstrecke zurückgelegt hätte, auf der er sich sonst nach Hause zu begeben pflegte, jedoch erst nach einer zusätzlichen, in entgegengesetzter Richtung verlaufenen Fahrt. Angesichts dieser Besonderheit des am Unfalltag zurückgelegten Weges ist die Auffassung des LSG., der Kläger habe den Unfall auf einem Umweg erlitten, welcher nach Entfernung und Dauer als nur unbedeutend anzusehen sei und daher unter Versicherungsschutz gestanden habe, nicht frei von Rechtsirrtum. Ein Umweg setzt begrifflich voraus, daß nicht der nächste, in der Regel in der kürzesten Verbindung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung bestehende Weg zurückgelegt wird, sondern daß dieser Weg - gleichviel aus welchem Grunde - geändert wird (Eum. Bd. 25 S. 428; SozR. RVO § 543 Bl. Aa 2 Nr. 5). Im vorliegenden Fall hat zwar der Kläger die Fahrt von der Arbeitsstätte nach Hause dadurch verlängert, daß er vor Antritt seines üblichen Heimwegs in entgegengesetzter Richtung dazu erst noch zur Konsum-Filiale in der Norderstraße fuhr. Da er aber im Anschluß an diese zusätzliche Fahrt die ganze Wegstrecke zwischen Arbeitsstätte und Wohnung wie gewöhnlich durch die Herzog-Adolf-, Poggenburg- und Wilhelmstraße in Husum noch zurückgelegt hätte, falls ihm der Unfall nicht zugestoßen wäre, war für eine Änderung seines üblichen Heimwegs im Sinne eines Umwegs überhaupt kein Raum. Deshalb konnte die von den Vorin-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stanzen für wesentlich erachtete Frage unerörtert bleiben, ob die Verlängerung der Heimfahrt des Klägers am Unfalltag im Verhältnis zur gesamten Wegstrecke nur unbedeutend war und ob sich der Unfall auf einer für den Versicherungsschutz unschädlichen Unterbrechung des Heimweges ereignete.

Der Umstand, daß der Kläger, der in der Konsum-Filiale etwas zum Abendessen eingekauft hatte, zweifellos auch auf diesem Wegstück bereits seiner Wohnung zustrebte, führt dazu, auf den vorliegenden Sachverhalt die Grundsätze anzuwenden, die in der Rechtsprechung bei Unfällen auf sogenannten gemischten Tätigkeiten dienenden Wegen entwickelt worden sind. Danach ist es in solchen Fällen für die Bejahung oder Verneinung des Versicherungsschutzes bedeutsam, ob sich der zurückgelegte Weg eindeutig in zwei Teile zerlegen läßt, von denen der eine der versicherten und der andere der nicht versicherten Tätigkeit gedient hat; wenn sich der Unfall auf dem zuletzt bezeichneten Teil des Weges ereignet hat, ist der Versicherungsschutz zu verneinen (BSG. 3 S. 240 [245]; EuM. Bd. 21 S. 276). Im vorliegenden Fall läßt sich der dem Einkauf der Lebensmittel dienende Teil der Fahrt von dem Weg, den der Kläger üblicherweise von der Arbeitsstätte zur Wohnung zurücklegte, klar trennen. Zwar nahm der gesamte Weg seinen Ausgang von der Arbeitsstätte und hatte die Wohnung zum Ziel; er verlief jedoch zunächst wegen der privaten Besorgung des Klägers in der Konsum-Filiale in nördlicher Richtung auf der Herzog-Adolf-Straße und blieb durch diesen Zweck so lange bedingt, bis der Kläger - wenn er nicht vorher verunglückt wäre - wieder an die Stelle gelangt wäre, von der aus er auf der Herzog-Adolf-Straße nunmehr in südlicher Richtung seinen normalen Heimweg angetreten hätte. Dies zeigt, daß der gesamte Weg, den der Kläger am Unfalltag von der Arbeitsstätte aus zurücklegen wollte, aus zwei Teilen bestand, die schon rein topographisch voneinander abgegrenzt werden können. Sie sind aber auch ihrer Zweckbestimmung nach voneinander zu trennen; denn es ist unzweifelhaft, vom Kläger überdies auch nicht



- 7 -

bestritten, daß er nur wegen der Besorgung der Lebensmittel den zusätzlichen Weg nach der Norderstraße unternommen hatte und daß dieser jedenfalls nicht der notwendigen Zurücklegung des Weges von der Arbeitsstätte zur Wohnung diene.

Der Versicherungsschutz auf der Fahrt des Klägers zur Konsum-Filiale und zurück hängt daher lediglich davon ab, ob mit der Besorgung der Lebensmittel für das Abendessen eine versicherte Tätigkeit verbunden war; denn bejahendenfalls wäre der Versicherungsschutz auf die ganze mit dem Einkauf zusammenhängende Fahrt zu erstrecken. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Der Einkauf der Lebensmittel diene der Hauswirtschaft. Es sind keine besonderen Umstände dafür ersichtlich, daß der Kläger etwa wegen seiner betrieblichen Beschäftigungsweise gezwungen gewesen wäre, sein Zubrot für das Abendessen, das er in der gewohnten Weise zu Hause einnehmen wollte, in der in der Norderstraße befindlichen Konsum-Filiale zu beschaffen. Es mag für ihn freilich bequemer gewesen sein, insbesondere der Entlastung seiner Familie gedient haben und aus hauswirtschaftlichen Gründen auch zweckmäßig gewesen sein, in diesem Geschäft mitunter anschließend an die Arbeitszeit einzukaufen. Die bloße Nähe des Ladengeschäfts zu seiner im Stadtinnern gelegenen Betriebsstätte und gewisse Schwierigkeiten, die der Erledigung von Einkäufen nach Feierabend in den am Stadtrand gelegenen Wohnbezirken von Husum entgegenstanden haben mögen, rechtfertigen aber entgegen der Ansicht des Klägers die Annahme eines versicherungsrechtlich bedeutsamen Betriebseinflusses auf die unfallbringende Fahrt nicht. Jedenfalls ist nach dem Klagvorbringen und den sonstigen Unterlagen kein Anhalt dafür ersichtlich, daß der Kläger am Unfalltag zu der Fahrt durch seine unmittelbar vorangegangene Betriebsarbeit genötigt gewesen wäre, sich in der geschehenen Weise mit Lebensmitteln zu versorgen.

Hiernach vermochte der erkennende Senat der Auffassung der Vorinstanzen, der Unfall des Klägers habe sich auf einem nach § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO dem Versicherungsschutz unterliegenden Weg ereignet, nicht zu folgen. Zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung des Streitfalles zwingt auch nicht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die in EuM. Bd. 31 S. 95 veröffentlichte, zugunsten eines Versicherten ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 21. Oktober 1931, auf die der Kläger hingewiesen hat. Sie hatte zwar insofern einen ähnlichen Versicherungsfall zum Gegenstand, als sich der Verletzte nach Arbeits-schluß ebenfalls in die entgegengesetzte Richtung zu seinem gewöhnlichen Heimweg von der Arbeitsstätte begeben hatte. Doch war der Zweck dieses zusätzlichen Weges die Reparatur seines der Zurücklegung des Heimwegs dienenden Fahrrades und betraf jedenfalls nicht in dem Maße eine der rein privaten Lebenssphäre des Versicherten zugehörige Verrichtung, wie unter den Umständen des hier zu entscheidenden Falles hinsichtlich der Besorgung des Abendessens angenommen werden muß.

Die Beklagte hat somit den Entschädigungsanspruch des Klägers aus Anlaß seines Unfalls vom 26. November 1954 zu Recht abgelehnt. Infolgedessen waren die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

